

RS Vwgh 1991/5/27 86/12/0054

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.05.1991

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §17b Abs1;

Rechtssatz

Die Ablehnung der Behörde der Bewertung der "Ruhezeiten" als "Bereitschaftszeiten" darf nicht schon darauf gestützt werden, daß diese Zeiten zum Schlafen verwendet wurden. Das Fehlen der Bereitschaftspflicht im engeren Sinn muß sich entweder auf Grund einer ausdrücklichen Anordnung eines Vorgesetzten ergeben, oder dies aus den Umständen des Einzelfalls bei objektiver Betrachtung erkennbar sein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1986120054.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at